

Merkblatt

Zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz

Rechtsgrundlage ist das Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 (Bundesgesetzblatt – BGBl. – Seiten 3970 ff.)

A Allgemeines

Umgang mit Schusswaffen

Der Umgang mit Waffen und Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wer eine Schusswaffe erwerben will, benötigt grundsätzlich eine vorherige Erlaubnis der für seinen Wohnsitz zuständigen Kreispolizeibehörde. Diese Erlaubnis wird durch eine Waffenbesitzkarte erteilt.

Für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte gelten folgende Altersbeschränkungen:

- ab 18 Jahren: - Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm (.22 Ir.) mit einer max. Mündungsenergie der Geschosse von 200 Joule und
- Einzel- und Doppelflinten bis Kal. 12 zur Ausübung des Schießsports
- zu anderen anerkannten Zwecken (z.B. Jagdausübung)

- ab 21 Jahren - alle übrigen Waffen zur Ausübung des Schießsports

Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, haben für die erstmalige Erteilung einer Waffenbesitzkarte auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen.

Die Erlaubnis zum Erwerb gilt für die Dauer eines Jahres ab Bewilligungsdatum; die Erlaubnis zum Besitz nach erfolgtem Erwerb gilt dagegen in der Regel unbefristet. Der Erwerb einer Waffe ist innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

Ebenfalls bedarf keiner vorherigen Erlaubnis, wer Schusswaffen infolge eines Erbfalles erwirbt.

Der Erwerb infolge eines Erbfalles muss jedoch innerhalb eines Monats nach Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte bzw. der Nachtrag in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte beantragen.

Munitionserwerb

Wer Munition erwerben und besitzen will, bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der für seinen Wohnsitz zuständigen Kreispolizeibehörde.

Die Erlaubnis wird erteilt durch einen

- Berechtigungsvermerk in der Waffenbesitzkarte
- Munitionserwerbschein, der auf die Dauer von sechs Jahren befristet ist.

Führen von Schusswaffen

Das Führen von Schusswaffen, d.h. die Ausübung der tatsächlichen Gewalt (Besitz) über Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums muss grundsätzlich vorher von der für den Wohnsitz zuständigen Kreispolizeibehörde erlaubt werden. Diese Erlaubnis wird durch einen Waffenschein erteilt. Für diese Erlaubnis werden jedoch hinsichtlich des Bedürfnisses besonders strenge Anforderungen gestellt. Deshalb sollten die Tatsachen, aus denen das Bedürfnis zum Führen einer Schusswaffe hergeleitet wird, eingehend dargelegt werden.

Ausnahmen:

Eine Erlaubnis (Waffenschein) ist nicht erforderlich, wenn die Schusswaffe:

- Mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedeten Besitztum oder in dessen Schießstätte zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck geführt wird,
- Nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert wird, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt.

Kostenpflicht

Die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Erlaubnissen nach dem Waffengesetz ist kostenpflichtig. Dies gilt auch, wenn die Anträge aus Gründen, die der Antragssteller zu vertreten hat, abgelehnt werden müssen. Die Pflicht zur Zahlung der Kosten entsteht mit der Abgabe des Antrages.

B Erläuterungen zu einzelnen Fragen des Antragsvordruckes

(Die Ziffern beziehen sich auf die jeweiligen Ziffern im Antragsvordruck)

Bitte den Antrag sorgfältig und vollständig ausfüllen. Dies beschleunigt die Bearbeitung:

- 1) Hier genügt ein „Ja“ oder „Nein“
- 2) Hierzu begründen Sie bitte den Antrag ausführlich und fügen Sie ggf. Unterlagen (z.B. Bestätigung des Schießsportverbandes, des Arbeitgebers) bei. Sofern der Platz nicht ausreicht, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt. Angaben für die Erteilung eines Waffenscheines wie „zur Selbstverteidigung“, „zum Eigenschutz“ reichen ohne weitere Ausführungen nicht aus.
- 3) **Aufbewahrung von Waffen und Munition**
Erlaubnispflichtige Schusswaffen sind mindestens in einem der Norm DIN/EN 1143-1, Widerstandsgrad 0 (Stand: Mai 1997) entsprechendem oder gleichwertigem Behältnis aufzubewahren. Als gleichwertig gilt insbesondere eine Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992. Für bis zu zehn Langwaffen gilt die sichere Aufbewahrung auch in einem Behältnis als gewährleistet, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 entspricht. Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen. Schusswaffen und Munition dürfen nur getrennt voneinander aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Behältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1, Widerstandsgrad 0 (Stand: Mai 1997) entspricht.

Bitte machen Sie genaue Angaben über die Verwahrung (z.B. Sicherheitsschrank, Stahlschrank, Waffenraum). Angaben wie „verschlossen“ reichen nicht aus. Bitte fügen Sie geeignete Nachweise bei.
- 4) Bitte machen Sie entsprechende Angaben, wenn Ihnen bereits aufgeführte Erlaubnisse erteilt wurden.
- 5) Bitte mache genaue Angaben zur Waffenart (z.B. Revolver, Kaliber .357 Magnum oder Repetierbüchse, Kaliber .22 lr). Sie können gleichzeitig mehrere Schusswaffen beantragen.

Unter „Führen“ versteht man das „Beisichtragen“ von Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

Bei Wassersportlern gilt das Bedürfnis zum Erwerb einer Signalwaffe mit einem Patronenlager von mehr als 12 mm als nachgewiesen, wenn diese Pistole nach Rechtsvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften zur notwendigen Ausrüstung gehört. Entsprechende Nachweise (Fotokopien der Bootspapiere, Boots-Führerschein u.ä.) sind dem Antrag beizufügen.
- 6) Bitte begründen Sie, auf welcher Weise Sie Kenntnis über die waffenrechtlichen Vorschriften und über die Vorschriften der Notwehr und des Notstandes erlangt haben (z.B. Sachkundeprüfung gem. § 7 WaffG, Jägerprüfung u.ä.).

- 7) Bitte fügen Sie entsprechende Nachweis bei.
- 8) Bitte geben Sie an, ob Sie
- Mitglied in einem Verein sind oder waren, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbarem Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt,
 - Mitglied einer Partei sind oder waren, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetz festgestellt hat (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 WaffG),
 - Mitglied in einer Vereinigung sind oder waren, die Bestrebungen verfolgt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist (§ 5 Abs. „ Ziffer 3 WaffG).

Hinweis

Folgende Schusswaffen dürfen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben ohne Waffenbesitzkarte erwerben und die tatsächliche Gewalt darüber ausüben:

- Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen mit Zulassungszeichen



Für das Führen dieser Waffen in der Öffentlichkeit benötigen Sie einen kleinen Waffenschein. Das Führen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Kino, Theater, Fußballspielen, Jahrmärkten u.ä.) ist generell verboten.

Verboten ist das Schießen außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums, außer in Fällen der Notwehr und des Notstandes.

- Luftdruck-, Federdruck- und CO² - Waffen mit Zulassungszeichen



Diese Waffen dürfen nicht ohne Waffenschein geführt und nur ungeladen und verpackt transportiert werden. Das Schießen ist generell nur auf Schießständen gestattet. Mit Ausnahme in geschlossenen Räumen ohne Fenster und mit Erlaubnis des Inhabers des Hausrechts auch im befriedeten Besitztum, wenn die Geschosse das umfriedete Besitzrum nicht verlassen können.

- Einläufige Vorderladerwaffen mit Perkussionszündung

Verboten ist das „Führen ohne Waffenschein“ und das „Schießen“ ohne Schiëßerlaubnis außerhalb von Schießstätten.

- Luntenschloss-, Radschloss- und Steinschlosswaffen

Verboten ist das „Schießen“ ohne Schiëßerlaubnis außerhalb von Schießstätten.

Für weiter Fragen stehen Ihnen die Sachbearbeiter der Kreispolizeibehörde gerne zu Verfügung.